



Brüssel, den 10. November 2023  
(OR. en)

15295/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0395(NLE)**

---

**ENER 614**  
**RELEX 1307**  
**COWEB 141**  
**COEST 614**

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. November 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 701 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Wien, Österreich, 14. Dezember 2023) zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 701 final.

---

Anl.: COM(2023) 701 final

---

15295/23

TREE.2.B

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2023  
COM(2023) 701 final

2023/0395 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der  
Energiegemeinschaft (Wien, Österreich, 14. Dezember 2023) zu vertretenden  
Standpunkts**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft im Zusammenhang mit einer Reihe von Akten, die von diesem Gremium auf seiner Tagung am 14. Dezember 2023 angenommen werden sollen, zu vertreten ist. Vor dieser Tagung wird am 13. Dezember 2023 die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft zusammenentreten, um die Punkte zur Annahme durch den Ministerrat zu erörtern und zu billigen. Der Vorschlag umfasst zur Information auch Themen, die auf die Tagesordnungen dieser beiden Gremien gesetzt wurden, aber nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft**

Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft<sup>1</sup> (im Folgenden „Vertrag“) ist es, einen stabilen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmen und einen einheitlichen Regulierungsraum für den Handel mit Netzenergie zu schaffen, in dem vereinbarte Teile des EU-Besitzstands im Energiebereich auf dem Gebiet der nicht der EU angehörenden Parteien umgesetzt werden. Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Die Europäische Union ist Partei des Vertrags<sup>2</sup>. Die neun nicht der EU angehörenden Parteien werden in dem Vertrag als „Vertragsparteien“ bezeichnet.

#### **2.2. Der Ministerrat und die ständige hochrangige Gruppe der Energiegemeinschaft**

Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung der im Vertrag genannten Ziele. Er setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der Europäischen Union zusammen. Gemäß Artikel 47 des Vertrags erteilt er allgemeine Leitlinien, trifft Maßnahmen (in Form von Beschlüssen oder Empfehlungen) und verabschiedet Verfahrensakte. Jede Partei verfügt über eine Stimme; der Ministerrat entscheidet je nach Gegenstand der Abstimmung nach unterschiedlichen Regeln. Die EU ist eine der zehn Parteien und verfügt in Abhängigkeit vom betreffenden Gegenstand gegebenenfalls über eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Einstimmigkeit aller Parteien gilt für die vorgesehenen Akte, die in Abschnitt 2.3 Nummer 1 (Artikel 97 des Vertrags) und Abschnitt 2.3 Nummer 2 (Artikel 100 Ziffern i und iii des Vertrags) aufgeführt sind.

Für den vorgesehenen Akt, der in Abschnitt 2.3 Nummer 3 aufgeführt ist, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Zustimmung der Europäischen Union, erforderlich (Artikel 66, 83 und 87 des Vertrags).

Für den vorgesehenen Akt, der in Abschnitt 2.3 Nummer 4 aufgeführt ist, gilt die einfache Mehrheit (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags). Was den vorgesehenen Akt betrifft,

---

<sup>1</sup> ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 18.

<sup>2</sup> ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.

der in Abschnitt 2.4 aufgeführt ist, so nimmt der Ministerrat den Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Artikel 81 des Vertrags) oder einvernehmlich an.

Die ständige hochrangige Gruppe (Permanent High Level Group; PHLG) ist ein nachgeordnetes Gremium des Ministerrates. Gemäß Artikel 53 Buchstabe a des Vertrags bereitet die PHLG die Arbeit des Ministerrates vor, einschließlich seiner Tagesordnung und der vom Ministerrat anzunehmenden Akte. Sie setzt sich aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei und zwei Vertretern der Europäischen Union zusammen. Die EU hat eine Stimme. Nach Artikel 78 des Vertrags kann die ständige hochrangige Gruppe nur tätig werden, wenn zwei Drittel der Parteien vertreten sind. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

### **2.3. Die vorgesehenen Akte des Ministerrates**

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betrifft den Standpunkt, der im Namen der Union hinsichtlich der folgenden vorgesehenen Akte des Ministerrates zu vertreten ist, die in Anhang 1 des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates dargelegt sind:

1. Beschluss 2023/.../MC-EnC zur Änderung des Beschlusses 2023/.../MC-EnC gemäß Artikel 97 des Vertrags zur Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft;
2. Beschluss 2023/.../MC-EnC zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft;
3. Verfahrensakt 2023/.../MC-EnC über den Sitz des Gasforums der Energiegemeinschaft;
4. Beschlüsse nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Feststellung eines Verstoßes gegen den Vertrag in folgenden Fällen:
  - a) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-7/21;
  - b) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\*<sup>3</sup> in der Rechtssache ECS-8/21;
  - c) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-9/21;
  - d) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-10/23;

---

<sup>3</sup> Kosovo (\*) – Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- e) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\* in der Rechtssache ECS-11/23;
- f) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-12/23;
- g) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-15/21.

## 2.4. Sonstige Themen auf der Tagesordnung

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den in Abschnitt 2.3 genannten vorgesehenen Akten ein Punkt auf der Tagesordnung des Ministerrates stehen wird, über den gemäß Artikel 80 des Vertrags nur von den Vertragsparteien abgestimmt wird:

- a) Beschluss 2023/6183/MC-EnC zur Änderung des Anhangs I des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zwecks Annahme dieser Verordnung in der Energiegemeinschaft.

Darüber hinaus wird der Ministerrat

- b) den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Energiegemeinschaft annehmen, der ihm vom Sekretariat der Energiegemeinschaft gemäß Artikel 67 des Vertrags vorgelegt wird.

Die Kommission beabsichtigt, die Annahme dieser Punkte zu unterstützen.

## 3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

### 3.1. Beschluss 2023/.../MC-EnC zur Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft

Der Vertrag wurde am 25. Oktober 2005 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2006 für einen anfänglichen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft. Seine Laufzeit wurde bereits 2013 vom Ministerrat um zehn Jahre (bis 2026) verlängert.

Es wird vorgeschlagen, dass der Ministerrat die Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 97 des Vertrags um weitere zehn Jahre (bis 2036) verlängert.

Die Energiegemeinschaft bietet weiterhin einen effizienten Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich und dient nach wie vor ihrem Zweck, die Integration der Energiemarkte zwischen der Europäischen Union und den Vertragsparteien zu fördern. Der Rechtsrahmen für eine solche Integration wurde kürzlich insbesondere durch die Annahme des Pakets zur Integration des Elektrizitätssektors sowie des Fahrplans für die Dekarbonisierung und des Pakets „Saubere Energie“ gestärkt. Die von den Vertragsparteien in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen erfordern einen langen Umsetzungszeitraum, der weit über 2026 hinausgeht.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte daher darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zur Verlängerung der Laufzeit des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zuzustimmen.

### **3.2. Beschluss 2023/.../MC-EnC zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft**

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur<sup>4</sup> wurde an die Energiegemeinschaft angepasst und mit dem Beschluss 2015/09/MC-EnC des Ministerrates vom 16. Oktober 2015 in der Energiegemeinschaft angenommen. Am 30. Mai 2022 erließ die Europäische Union die Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013<sup>5</sup>, in der die voraussichtlich wachsende Bedeutung von erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff, auch im Hinblick auf die Infrastruktur, anerkannt wird. In ihr wird ferner anerkannt, dass die Entwicklung einer Kohlendioxidinfrastruktur erforderlich ist, um die verbleibenden und unvermeidbaren Emissionen dieses Gases zu verringern, wenn es keine vernünftigen Alternativen gibt.

Gemäß Artikel 100 Ziffern i und iii des Vertrags und zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/869 sowie zur Annahme dieser Verordnung in der Energiegemeinschaft sollte der in Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags festgelegte Anwendungsbereich des Begriffs „Netzenergie“ auf den Wasserstoff- und den Kohlendioxidsektor ausgeweitet werden.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte daher darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zuzustimmen.

### **3.3. Verfahrensakt 2023/.../MC-EnC über den Sitz des Gasforums der Energiegemeinschaft**

Gemäß dem Verfahrensakt 2007/03/2/PHLG/EnC vom 17. Oktober 2007 über den Sitz des Gasforums tagt das Gasforum in Slowenien und wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen slowenischen Behörden eingerichtet.

Am 15. Dezember 2022 hat der Ministerrat die Bedeutung der Ukraine für die Energieversorgungssicherheit Europas sowie die Bedeutung der weiteren Integration zwischen ihren Gasmärkten und -systemen, auch für dekarbonisierte Gase und Wasserstoff, und denen der Europäischen Union anerkannt.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

Die slowenischen Behörden bekundeten ihre Solidarität mit der Ukraine und boten an, den Ort des Gasforums ab 2023 abzutreten.

Der vorgeschlagene Verfahrensakt sieht vor, dass das Sekretariat der Energiegemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und dem stellvertretenden Vorsitz rechtzeitig vor dem geplanten Termin der jeweiligen Tagung des Gasforums bewertet, ob die Umstände die Aufnahme von Tagungen des Gasforums in der Ukraine erlauben. Bis die Umstände zulassen, dass das Gasforum in der Ukraine stattfindet, findet es in Wien (Österreich) statt.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Verfahrensakt über den Sitz des Gasforums der Energiegemeinschaft zuzustimmen.

### **3.4. Beschlüsse nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Feststellung eines Verstoßes gegen den Vertrag in folgenden Fällen:**

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags kann der Ministerrat mit einfacher Mehrheit feststellen, dass eine Partei gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Titel II des Vertrags in Bezug auf die Umsetzung und/oder Durchführung eines von den Gremien der Energiegemeinschaft erlassenen Akts verstoßen hat. Die Verfahren zur Streitbeilegung sind in Titel III Kapitel 1 und Titel IV Kapitel 1 der Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags<sup>6</sup> festgelegt.

1. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/80/EG:

Dem Ministerrat werden vier Beschlüsse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG durch drei Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt:

- a) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-7/21;
- b) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\* in der Rechtssache ECS-8/21;
- c) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-9/21 und
- d) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Montenegro in der Rechtssache ECS-15/21.

Was die ersten drei Fälle betrifft, so erließ der Ministerrat am 24. Oktober 2013 den Beschluss 2013/05/MC-EnC zur Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von

---

<sup>6</sup> Verfahrensakt 2008/01/MC-EnC zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags in der Fassung des Verfahrensaktes 2015/04/MC-EnC vom 16. Oktober 2015 zur Änderung des Verfahrensaktes 2008/01/MC-EnC vom 27. Juni 2008 zur Verfahrensordnung zur Streitbeilegung im Rahmen des Vertrags.

Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden „Richtlinie 2001/80/EG“). Mit dem Beschluss 2013/05/MC-EnC wurde den Vertragsparteien die Möglichkeit gegeben, einen nationalen Emissionsverminderungsplan als Instrument zur Verringerung der jährlichen Gesamtemissionen der unter die Richtlinie 2001/80/EG fallenden Schadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide und Staub) aus bestehenden Anlagen festzulegen und umzusetzen. Der Beschluss trat am 1. Januar 2018 in der Energiegemeinschaft in Kraft.

Am 16. März 2021 richtete das Sekretariat der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Sekretariat“) gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfahrensordnung zur Streitbeilegung Schreiben über die Einleitung eines Verfahrens an die Republik Nordmazedonien, das Kosovo\* und Bosnien und Herzegowina, um gegen die systematische und anhaltende Nichteinhaltung der im nationalen Emissionsverminderungsplan für die Berichtsjahre 2018 und 2019 vorgesehenen Emissionshöchstmengen und die Nichtanwendung wirksamer und abschreckender Sanktionen vorzugehen und damit für die Einhaltung der Vorschriften in den nachfolgenden Jahren zu sorgen.

Am 21. Februar 2022 richtete das Sekretariat begründete Stellungnahmen an die Republik Nordmazedonien, das Kosovo\* und Bosnien und Herzegowina, in denen es zu dem Schluss kam, dass diese gegen die Artikel 12 und 16 des Vertrags in Verbindung mit Artikel 4 Absätze 3 und 6 und Artikel 16 der Richtlinie 2001/80/EG verstoßen haben. Diese Vertragsparteien hatten die in den nationalen Emissionsverminderungsplänen für die Berichtsjahre 2018 und 2019 festgelegten Emissionshöchstmengen (für die Schwefeldioxid- und Staubemissionen ihrer jeweiligen Großfeuerungsanlagen) nicht eingehalten.

Daraufhin übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat am 13. Juli 2023 ein begründetes Ersuchen in Bezug auf die Republik Nordmazedonien in der Rechtssache ECS-7/21, das Kosovo\* in der Rechtssache ECS-8/21 und Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-9/21.

Was den vierten Fall betrifft, so nahm der Ministerrat am 24. Oktober 2013 den Beschluss 2013/06/MC-EnC über die Umsetzung von Kapitel III Anhang V sowie Artikel 72 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden „Beschluss 2013/06/MC-EnC“) an.

Am 14. Oktober 2016 fasste der Ministerrat den Beschluss 2016/19/MC-EnC über die Genehmigung von Ausnahmen für gelistete Anlagen von der Einhaltung der in der Richtlinie 2001/80/EG festgelegten Emissionsgrenzwerte und ergänzte damit die in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie festgelegte Opt-out-Regelung. Diese Opt-out-Regelung sieht eine verjährende Umsetzungsalternative vor, um den Bestimmungen der Richtlinie nachzukommen. Das Wärmekraftwerk Pljevlja in Montenegro, die einzige in dieser Vertragspartei betriebene Großfeuerungsanlage, wurde in die mit dem Beschluss 2016/19/MC-EnC erstellte Liste aufgenommen.

Am 20. April 2021 richtete das Sekretariat an Montenegro ein Schreiben über die Einleitung eines Verfahrens, worin vorläufig festgestellt wurde, dass Montenegro gegen die Bestimmungen der Richtlinie über die Ausnahme für beschränkte Laufzeit verstoßen hat, wonach eine Anlage, die Artikel 4 Absatz 4 unterliegt, nur dann in Betrieb bleiben darf, wenn sie nach dem 1. Januar 2018 nicht länger als 20 000 Betriebsstunden betrieben wird. Auf der

Grundlage der Bestimmungen des Beschlusses 2013/06/MC-EnC könnte die Anlage auch weiter betrieben werden, wenn sie die strengeren Emissionsnormen der Richtlinie über Industrieemissionen einhält. Im Fall des Wärmekraftwerks Pljevlja argumentiert das Sekretariat, dass keines dieser Kriterien erfüllt sei. Nachdem der Opt-out-Zeitraum im Laufe des Berichtsjahrs 2020 abgelaufen war, wurde das Wärmekraftwerk Pljevlja weder außer Betrieb genommen noch hielt es bei seinem fortgesetzten Betrieb die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU für eine neue Anlage geltenden Emissionsgrenzwerte ein.

Dem Sekretariat zufolge hat Montenegro gegen die Artikel 12 und 16 des Vertrags in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2001/80/EG verstoßen. Vor diesem Hintergrund richtete das Sekretariat am 9. Februar 2023 eine begründete Stellungnahme an Montenegro wegen Nichteinhaltung der sich im Falle des Wärmekraftwerks Pljevlja aus der Ausnahme für beschränkte Laufzeit ergebenden Verpflichtungen. Nachdem sich dieser Verstoß fortsetzte, übermittelte das Sekretariat darüber hinaus dem Ministerrat am 13. Juli 2023 ein begründetes Ersuchen in der Rechtssache ECS-15/21.

In allen genannten vier Fällen hat der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

## 2. Fälle von Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/35/EG

Dem Ministerrat werden drei Beschlüsse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG durch drei Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt:

- a) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch Bosnien und Herzegowina in der Rechtssache ECS-10/23;
- b) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch das Kosovo\* in der Rechtssache ECS-11/23 und
- c) Beschluss 2023/.../MC-EnC über die Nichteinhaltung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Republik Moldau in der Rechtssache ECS-12/23.

Im April 2004 erließ die Europäische Union die Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (im Folgenden „Richtlinie 2004/35/EG“), die durch den Beschluss 2016/14/MC-EnC des Ministerrates vom 14. Oktober 2016 an die Energiegemeinschaft angepasst und in ihr angenommen wurde. Gemäß diesem Beschluss waren die Vertragsparteien verpflichtet, die Richtlinie 2004/35/EG umzusetzen und anzuwenden und dies dem Sekretariat bis zum 1. Januar 2021 zu notifizieren.

In Anbetracht der vom Sekretariat dargelegten Fakten haben Bosnien und Herzegowina, das Kosovo\* und die Republik Moldau die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/35/EG nachzukommen, nicht erlassen und angewandt und zudem gegen die Artikel 6, 12 und 89 des Vertrags sowie Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 2016/14/MC-EnC des Ministerrates verstoßen.

Am 13. Juli 2023 übermittelte das Sekretariat dem Ministerrat gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Verfahrensaktes 2015/04/MC-EnC unmittelbar, ohne Durchführung eines Vorverfahrens, ein begründetes Ersuchen in Bezug auf Bosnien und Herzegowina, das Kosovo\* und die Republik Moldau.

Der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

Der im Namen der Union im Ministerrat zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, dem Entwurf des Beschlusses zuzustimmen, sofern der Beratende Ausschuss der Energiegemeinschaft rechtzeitig, d. h. vor der Tagung des Ministerrates, eine Stellungnahme abgibt, in der die Feststellungen des Sekretariats unterstützt werden.

#### 4. RECHTSGRUNDLAGE

##### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

###### 4.1.1. Grundsätze

In Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist Folgendes festgelegt: „Der Rat **erlässt auf Vorschlag der Kommission** oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der **Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte**, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, **zu erlassen hat**.“

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>7</sup>.

###### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ministerrat ist ein durch eine Übereinkunft – den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft – eingesetztes Gremium.

Die Akte, die der Ministerrat annehmen soll, stellen rechtswirksame Akte dar. Die vorgesehenen Akte sind gemäß Artikel 76 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft, nach dem ein Beschluss für diejenigen verbindlich ist, an die er sich richtet, völkerrechtlich verbindlich.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>7</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptzweck und Gegenstand der vorgesehenen Akte betreffen den Bereich Energie. Somit ist Artikel 194 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 194 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2023/0395 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft (Wien, Österreich, 14. Dezember 2023) zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“) wurde von der Union mit Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006<sup>8</sup> geschlossen und trat am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Gemäß den Artikeln 47 und 76 des Vertrags kann der Ministerrat in Form eines Beschlusses oder einer Empfehlung Maßnahmen treffen.
- (3) Es ist vorgesehen, dass der Ministerrat auf seiner 21. Tagung am 14. Dezember 2023 eine Reihe von Akten annimmt, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind und in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen und über die die Vertreter der Union abstimmen sollen.
- (4) Zweck der vorgesehenen Akte ist es, die Verwirklichung der Ziele des Vertrags zu erleichtern.
- (5) Es ist angebracht, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ministerrat in Bezug auf die im Anhang aufgeführten Akte zu vertreten ist, da die vorgesehenen Akte für die Union rechtswirksam sein werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 21. Tagung des Ministerrates am 14. Dezember 2023 in Wien (Österreich) in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 218 Absatz 9 AEUV fallen, zu vertreten ist, besteht darin, der Annahme der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Akte zuzustimmen.
- (2) Geringfügige Änderungen der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Akte können unter Berücksichtigung der Anmerkungen, die die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft vor oder während der Sitzung des Ministerrates vorbringen, ohne einen weiteren Beschluss des Rates von der Kommission gebilligt werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>8</sup>

ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15.